



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

# Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

vom 27.11.2023

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und §§ 4 und 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27. November 2023 folgende Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Diese Satzung regelt darüber hinaus die öffentliche Zustellung durch Behörden des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

### § 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, durch die elektronische Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes des Landkreises, den „Landkreisboten“, auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter [www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt](http://www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt).
- (2) Die elektronische Form des Amts- und Mitteilungsblattes gilt als die authentische Form.
- (3) Jedermann kann unentgeltlich einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes des Landkreises während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes einschließlich der Bürgerbüros erhalten oder auf die Publikation zugreifen.



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

vom 27.11.2023

#### **§ 3 Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

#### **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird, sie im Landratsamt unter Angabe von Straße, Hausnummer und Zimmernummer zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der üblichen Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 5 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 6 Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de), Rubrik „Bekanntmachungen“.

#### **§ 7 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung durch elektronische Ausgabe des Amtsblattes im Sinne von § 2 Absatz 1 ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite [www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt](http://www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt) verfügbar ist, vollzogen.



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

vom 27.11.2023

(2) Die

1. öffentliche Zustellung ist durch Veröffentlichung im Internet i. S. v. § 6,
2. die ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Internet i. S. v. § 8 mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind,
3. die Ersatzbekanntmachung mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Absatz 1 und
4. die Notbekanntmachung mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.

(3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 8 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen oder ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter [www.landratsamt-pirna.de](http://www.landratsamt-pirna.de) Rubrik „Bekanntmachungen“. Das gilt insbesondere für die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse.
- (2) Als Servicefunktion können an den Informationstafeln der Bürgerbüros des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Aushänge erfolgen. Die Informationstafeln befinden sich an nachstehenden Stellen:
  1. Bürgerbüro Pirna: Verwaltungsstandort Sonnenstein, direkt vor dem Eingangsbereich/Bürgerbüro im Außenbereich, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
  2. Bürgerbüro Dippoldiswalde: Eingangsbereich Hauptgebäude, Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde
  3. Bürgerbüro Freital: Eingangsbereich, Dresdner Straße 107, 01705 Freital
  4. Bürgerbüro Sebnitz: vor dem Rathauseingang, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz

#### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

vom 27.11.2023

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 19. Mai 2021 außer Kraft.

Pirna, den 28.11.2023

- Siegel -

M. Geisler

Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 SächsLKrO gelten Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.